

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN POLITISCHE PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINE PRIVATPERSON (IN CHRONOLOGISCHER REIHEN- FOLGE)	AUSWERTUNG GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [Link])
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Gemeindeordnung		(Art. 1 GO)
	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2	Gemeindeart		(Art. 2 GO)
	Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
II. Die Stimmberechtigten			
A. Politische Rechte			
Art. 3	Wählbarkeit		(Art. 3 GO)
	Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialkommission <u>Sozialbehörde</u> und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.	<p>Stellungnahme SP: „Sozialkommission/Sozialbehörde sollte in der ganzen Gemeindeordnung einheitlich Sozialbehörde heissen.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell bevorzugt das Wort Sozialbehörde und nicht Sozialkommission, da es sich hierbei um eine Behörde handelt.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Sozialkommission“ müsste vermutlich Sozialbehörde heissen.“</p>	<p>Anträge sind berücksichtigt. Die im ersten Entwurf enthaltene Bezeichnung Sozialkommission ist stringent aber nicht zwingend.</p>

B. Urnenwahlen und -abstimmungen			
Art. 4	Urnenwahlen		
	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:		(Art. 5 GO)
	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,		
	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,		
	3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,		
	4. die Mitglieder der Sozialkommission <u>Sozialbehörde</u> ,	Stellungnahme SVP: „Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.“	Anträge sind berücksichtigt.
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		
Art. 5	Verfahren		(Art. 6 und Art. 7 GO)
	1 Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen <u>Wahlzetteln</u> .	Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, das Wort „Wahlvorschläge“ mit dem Ausdruck „Wahlzetteln“ zu ersetzen.“	Antrag ist berücksichtigt.
	2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.		
	3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen <u>Wahlunterlagen</u> ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.		

<p>Art. 6</p>	<p>Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 6 Ziff. 9 und 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“</p>	<p>(Art. 8 GO)</p> <p>Antrag ist nicht berücksichtigt (vgl. Bemerkungen zu Art. 11 GO-Entwurf, Finanzbefugnisse).</p>
	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p>		
	<p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung muss unbedingt, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung, beibehalten werden. Denn nur so ist eine Diskussion mit den Stimmbürgern möglich. Eine Informationsveranstaltung genügt nicht, diese ist unverbindlich.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist der Ansicht, dass die vorberatende GV beibehalten werden soll, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung. So können die StimmbürgerInnen direkt an der Diskussion beteiligt werden.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die vorberatende Gemeindeversammlung in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten beibehalten.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung soll beibehalten werden. Ausnahme nur bei Geschäften, bei denen die GV keine inhaltlichen Anpassungen vornehmen kann (Zweckverbandsgeschäfte etc.).“</p>	<p>Antrag grossmehrheitlich berücksichtigt: Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) vor Urnenabstimmungen nur bei Gemeindegeschäften, ohne extrakommunale Geschäfte (vgl. nachstehend Art. 10 Ziff. 7 GO-Entwurf).</p>

	<p>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die alten Kompetenzen sollen beibehalten werden. Das heisst, Beträge über CHF 1'500'000 bei einmaligen Ausgaben und CHF 150'000 unterliegen der Urnenabstimmung.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Der Betrag bei den einmaligen Ausgaben erscheint uns sehr hoch; die Erhöhung sollte moderater ausfallen. Bei den wiederkehrenden Ausgaben sind wir der Auffassung, dass der Betrag bei 150'000 bleiben soll.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Finanzkompetenzen der einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und der wiederkehrenden Ausgaben auf CHF 200'000.00 beschränken.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Kompetenz Gemeindeversammlung bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00), wiederkehrend CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00).“</p>	<p>(Erhöhung der Kompetenzen für die GV um CHF 1'000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehrende Ausgaben)</p>
	<p>3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,</p>		
	<p>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p>		
	<p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p>		
	<p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p>		

	<p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p>		
	<p>8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p>		
	<p>9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'500'000.00,</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, eine solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist grundsätzlich zurückhaltend bei Veräusserungen von gemeindeeigenen Liegenschaften. Die Veräusserung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat. Dies soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingliedert werden. Bei Belastungen wie oben Ziff. 2.: In Art. 11, Abs. 7 und 8 Formulierung: Die Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Ziffer 9 gänzlich streichen. Des Weiteren verweisen wir auf Artikel 11, Ziffer 7.“</p>	<p>Anträge sind im Ergebnis nicht berücksichtigt (ersatzloses Streichen von Art. 6 Ziff. 9 GO-Entwurf).</p>

		<p>Stellungnahme EVP: „Weglassen. (Bei grossen Grundstücksgeschäften dürfte der Weg über die Urnenabstimmung einen Abschluss aus zeitlichen Gründen meist verunmöglichen. Zuweisung an die Gemeindeversammlung).“</p>	
	<p>10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00.</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die FDP wünscht sich auch hier, dass die Limite bei CHF 1'500'000 bestehen bleibt. Eigentlich ist jede Investition ins Finanzvermögen an der Urne zu bewilligen, siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Art. 11, Abs. 8.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Jede Investition ins Finanzvermögen ist an der Urne zu bewilligen. Vgl. Art. 11, Abs. 8.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell beantragt, den Betrag auf CHF 1'500'000.00 zu reduzieren.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'000'000'00 (anstelle 2'500'000. 00).“</p>	<p>Anträge sind im Ergebnis nicht berücksichtigt (ersatzloses Streichen von Art. 6 Ziff. 10 GO-Entwurf).</p>
Art. 7	Fakultatives Referendum		(Art. 9 GO)
	<p>4 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Im Übrigen sind folgende Beschlüsse vom fakultativen Referendum ausgenommen:</p>		
	Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung		
	<p>1. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Beim Verwaltungsvermögen sind wir einverstanden. Jedoch sollte beim Finanzvermögen das fakultative Referendum möglich sein. <i>Kann uns der Gemeinderat Beispiele nennen, über welche nicht an der Urne abgestimmt werden könnte?</i>“</p> <p>Stellungnahme SP: „Die Formulierung erscheint unklar.“</p>	<p>Anträge sind grossmehrheitlich berücksichtigt (Abs. 2 von Art. 7 GO-Entwurf ist ersatzlos gestrichen).</p>

C. Gemeindeversammlung			
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 12 GO)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:		
	1. die Personalverordnung,		
	2. die Polizeiverordnung,		
	3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.		
Art. 9	Planungsbefugnisse		(Art. 13 GO)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:		
	1. des kommunalen Richtplans,		
	2. der Bau- und Zonenordnung,	Anmerkung Privatperson: „bei Bau- und Zonenordnung fehlt beim Wort Bau ein ‚-‘“	Verdankenswerter Hinweis ist berücksichtigt.
	3. des kommunalen Erschliessungsplans,		
	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen		

Art. 10	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Generalversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“</p>	<p>(Art. 14 GO)</p> <p>Antrag ist berücksichtigt durch einschränkende Formulierung in Art. 17 Abs. 2 Ziff. 4 GO-Entwurf (Kompetenzen Gemeinderat zur Schaffung von Stellen).</p>
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
	1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,		
	2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,		
	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,		
	4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,		
	5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,		
	6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	<p>Stellungnahme SVP: „Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt (siehe unten).“</p>	<p>Hinweis ist berücksichtigt.</p>

	<u>7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</u>		Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neu eingefügte Bestimmung von Ziff. 7 in Art. 10 GO-Entwurf.
		<p>Stellungnahme SP: „Festsetzung des Publikationsorganes - wie vorher - bei der GV; neuer Abs. 7, fällt dafür bei Art. 16 weg.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell hat entschieden, an dieser Stelle eine siebte Ziffer anzufügen: 7. das amtliche Publikationsorgan.“</p>	Alle Anträge sind nicht berücksichtigt, da die Festlegung des Publikationsorganes durch GR zu erfolgen hat.
Art. 11	Finanzbefugnisse	<p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 11 Ziff. 4, 7 und 8: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“</p>	(Art. 15 GO) Antrag wird vollumfänglich nicht berücksichtigt, da er erkennt, dass mit der Aufhebung der Werkkommission Aufgaben an GR und Verwaltung delegiert wurden, ohne die bisherigen Finanzbefugnisse anzupassen.
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
	1. die Festsetzung des Budgets,		
	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,		
	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,		
	4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	<p>Stellungnahme FDP: „Nach Art. 17, Ziff. 4 besteht ein Widerspruch der Beträge. Aber gemäss unseren Ausführungen zu Art. 6, Ziff. 2 treten wir für die Limite von CHF 150'000, bzw. CHF 1'500'000 ein.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Siehe Art. 6, Abs. 2.“</p>	Anträge sind nicht berücksichtigt (Finanzkompetenzen gemäss GO-Entwurf entsprechen einem Benchmarking bzw. Vergleich mit anderen Gemeinden).

		<p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, die einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und die wiederkehrenden auf CHF 200'000.00 zu beschränken.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00) für einen bestimmten Zweck.“</p>	
	5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,		
	6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,	<p>Stellungnahme FDP: „An sich sollte hier nur die Kenntnisnahme erfolgen, da eine nachträgliche Kürzung eines Nachtragkredites nicht möglich ist. Sofern es die RPK verlangt, braucht es eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Damit ergibt sich ein neuer Kompetenzartikel bei der RPK.“</p>	Antrag ist nicht berücksichtigt.
	7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,	<p>Stellungnahme FDP: „Zu den Limiten siehe Art. 6, Ziff. 9.“ → „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, ein solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Siehe Art. 6, Abs. 9.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten müssen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat.“</p>	Anträge sind teilweise berücksichtigt.

		<p>Begründung: Durch die jetzige und Vorgeschlagene Regelung ist es kaum möglich, eine solche Liegenschaft zu Bestpreis zu verkaufen. Dieser Vorschlag soll es dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und den besten Preis zu erzielen. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingliedert werden. - Hingegen bei der Belastung wie Ziff. 2. Vorschlag: In Art 11, 7 & 8: Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV."</p> <p>Stellungnahme EVP: „Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 200'000.00 (anstelle CHF 1'000'000.00 bis 2'500'000.00).“</p>	
	<p><u>8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dringlichen Werten über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00.</u></p>		<p>Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neue Bestimmung von Ziff. 8 in Art. 11 GO-Entwurf.</p>
	<p>8.9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00.</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Müssten auf alle Fälle an der Urne vorgelegt werden, bzw. Limiten gemäss Art. 6, Ziff. 2.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist der Ansicht, dass bei Investitionen ins Finanzvermögen stets eine Urnenabstimmung erfolgen soll. Vgl. oben Art. 6, Abs. 10.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Investitionen in Liegenschaften bis CHF 1'500'000.00 deckeln.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Weglassen (in Art. 6.2 geregelt).“</p>	<p>Anträge sind teilweise berücksichtigt.</p>

III. Die Gemeindebehörden			
A. Allgemeine Bestimmungen			
		Stellungnahme SP: „Die SP regt an, hier gemäss der Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich einen Artikel mit der Offenlegung von Interessenbindungen einzufügen.“	Antrag ist berücksichtigt in Art. 13 GO-Entwurf.
Art. 12	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse		(Art. 20 GO)
	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.		
<u>Art. 13</u>	<u>Offenlegung der Interessenbindung</u>		
	1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen Insbesondere geben sie Auskunft sie über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts		Neu eingefügte Bestimmung von Art. 13, Offenlegung der Interessenbindung, aufgrund der Empfehlung des kantonalen Gemeindeamts (GAZ).
	2 die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		
B. Gemeinderat			
Art. 13 Art. 14	Zusammensetzung		(Art. 21 GO)
	1 Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		

	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident <u>des Gemeinderates und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege wird werden</u> direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Stellungnahme Privatperson: „Aussage 2. Satz ist nicht verständlich, da die Wahl Gemeinderat inkl. Präsidium in Art 4, Ziffer 1 geregelt ist.“	Antrag ist berücksichtigt.
Art. 14 Art. 15	Wahlbefugnisse		(Art. 22 GO)
	1 Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.
	2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.		
Art. 15 Art. 16	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 23 GO)
	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.	Stellungnahme SP: „Die SP regt eine schlankere Formulierung an: Der Gemeinderat ist zuständig für Erlasse und die Änderung von Erlassen, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.“	Antrag ist nicht berücksichtigt.

<p>Art. 16 Art. 17</p>	<p>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 16. Ziff. 4 und 5: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Generalversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“</p> <p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 16 Ziff. 4-6: „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“</p>	<p>(Art. 24 GO)</p> <p>Alle Anträge sind nicht berücksichtigt, da sie anachronistisch sind bzw. einer zeitgemässen Verwaltungsführung nicht entsprechen.</p>
	<p>1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.</p>	<p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell ist der Meinung, dass der Ausdruck Gemeinderat mit dem Wort Gemeindeversammlung ersetzt werden sollte.“</p>	<p>Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:</p>		
	<p>1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p>	<p>Stellungnahme SP: „Siehe Art. 10, neu Abs. 7.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Aufgrund der vorangegangenen Zusatzziffer bei der Generalversammlung (<u>recte: Gemeindeversammlung</u>) wird diese Ziffer gestrichen.“</p>	<p>Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.</p>

GEMEINDE ZELL ZH – AUSWERTUNG VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,		
	3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,		
	4. <u>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</u>		Einschränkung formuliert gemäss GAZ-Empfehlung.
	5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,		
	8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,		
	9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,		
	10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,		
	11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,		
	12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,		

	13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.		
Art. 17 Art. 18	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 17 Ziff. 3, 4, 6 und 7: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“	(Art. 25 GO) Antrag ist nicht berücksichtigt.
	1 Der Gemeinderat ist zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,		(bislang CHF 100'000.00, bei ICT-Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen)
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,	Stellungnahme FDP: „Die FDP tritt hier für den Maximalbetrag von CHF 200'000 ein.“ Stellungnahme SP: „Bei wiederkehrenden Ausgaben höchstens 100 000, auch dieser Betrag ist hoch und damit problematisch.“ Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Limite für einmalige Ausgaben auf CHF 200'000.00 im Jahr und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 100'000.00 im Jahr senken.“	(Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00) Anträge sind nicht berücksichtigt.

		Stellungnahme EVP: „Unterstützung der Erhöhung der Höchstkompetenz von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00.“	
	5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,	Stellungnahme SP: „Informationspflicht, vgl. Art. 11, Abs. 6.“ Stellungnahme SVP: „Gemäss der SVP Zell sollte an dieser Stelle eine Informationspflicht vorherrschen.“	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt, da das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz das Informationsbedürfnis abdeckt (IDG; LS 170.4).
	6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00,	Stellungnahme FDP: „Wie bei Art. 6, Ziff. 9 treten wir hier auch nur für eine grundsätzliche Zustimmung ein, unabhängig von der Höhe des mutmasslichen Betrages.“ Stellungnahme SP: „Siehe Art. 6, Abs. 9 und Art. 11, Abs. 7.“	(Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und er ist zeitgemäss.) Stellungnahmen sind teilweise berücksichtigt.
	7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.	Stellungnahme SP: „GV (=Gemeindeversammlung) sollte nur Grundsatzentscheidungen fällen. Es sollte unterschieden werden zwischen bestehenden Liegenschaften, Neuakquisitionen, Sanierung etc.“ Stellungnahme SVP: „Diese Bestimmung muss aufgrund vorangegangener Änderungen angepasst werden.“	Anträge sind nicht berücksichtigt.
	2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.		
Art. 18 Art. 19	Übertragung von Aufgaben		
	1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
	2 Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.		

GEMEINDE ZELL ZH – AUSWERTUNG VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.		
C. Schulpflege			
Art. 19 Art. 20	Zusammensetzung		(Art 35 GO)
	1 Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 20 Art. 21	Antragsrecht	Stellungnahme Privatperson zu Art. 20 (sollte im Sinne der Muster-GO Art. 32 sein): „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“	(neu) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie erkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		

GEMEINDE ZELL ZH – AUSWERTUNG VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

Art. 21 Art. 22	Wahlbefugnisse		(Art. 37 GO)
	Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		
Art. 22 Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 38 GO)
	Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.		
Art. 23 Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 23 Ziff. 4-5 sollten auch in der Kompetenz des Gemeinderates sein: „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“	(Art. 39 GO) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie erkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.
	1 Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
	2 Die Schulpflege ist weiter zuständig für:		

	1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,		
	2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
	3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,		
	4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.		
Art. 24 Art. 25	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 24 Ziff. 3 und 4: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“	(Art. 40 GO)
	1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		

	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,		
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.		
	2 Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.		
Art. 25 Art. 26	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege		(Art. 41 GO)
	1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.	Stellungnahme SP: „Es sollte mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrpersonen teilnehmen. Nicht alle SchulleiterInnen sind LehrerInnen - pädagogisches Wissen ist aber wichtig.“	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	2 Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.	Stellungnahme SP: „Vorschlag für neue Formulierung: Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen sowie andere Fachpersonen beiziehen.“	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
Art. 26 Art. 27	Übertragung von Aufgaben		(neu)
	1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.		
	2 Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb		

	des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
D. Sozialkommission-Sozialbehörde (Eigenständige Kommission)			
Art. 27 Art. 28	Zusammensetzung		(Art. 29 GO)
	Die Sozialkommission-Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.		
Art. 28 Art. 29	Aufgaben		(Art. 30 GO)
	1 Die Sozialkommission-Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.	Stellungnahme SVP: „An dieser Stelle ist das Layout suboptimal. Es fehlt ein Abstand zwischen der jeweiligen Zahl und dem Anfangsbuchstaben. Da es sich hierbei um eine Aufzählung handelt, wäre zudem ein Punkt nach der Zahl angebracht. Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.“	Stellungnahme ist berücksichtigt.
	2 Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. <u>3 Die Sozialbehörde wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</u> 34 Die Sozialkommission-Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		

Art. 29 Art. 30	Finanzbefugnisse		(Art. 31 GO)
	<p>Die Sozialkommission <u>Sozialbehörde</u> ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr. 	<p>Stellungnahme SVP: „Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.“</p>	<p>Stellungnahme ist berücksichtigt.</p>
E. Unterstellte Kommissionen			
Art. 30 Art. 31	Anzahl und Besetzung		
		<p>Stellungnahme Privatperson: „Neu wird eine Umweltkommission geschaffen. Falls diese ausschliesslich die Aufgaben der bisherigen Kommission „Landschaft und Natur“ übernimmt, sollte auf deren Aufbau verzichtet werden, da die Aufgaben (gemäss Vorstand 2014-18) 80% administrative Aufgaben innehat. Mit der neuen Aufbauorganisation werden operative Aufgaben der Verwaltung zugewiesen und daraus folgt, dass die administrativen Aufgaben ehemaliger Kommission „Landschaft und Natur“ in die Verwaltung überführt werden.“</p>	<p>Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.</p>
	<p>1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p>		
	<p>1. Energiekommission</p>		
	<p>2. Umweltkommission 3. Planungs- und Baukommission</p>		<p>(Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission. Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision ab-</p>

			geschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt [vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017, Link]. Ein effizientes Gremium, das sich mit der kommunalen Sicherheit befasst wird neu in einem separaten GR-Erlass festgelegt.)
	2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	3 Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus <u>und wählt die Mitglieder.</u>	<p>Stellungnahme SP: „Und wählt die Mitglieder.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Ziffer 3 um folgende Worte ergänzen: Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus UND WÄHLT DIE MITGLIEDER.“</p>	Stellungnahmen sind vollständig berücksichtigt.
F. Rechnungsprüfungskommission		<p>Stellungnahme von Privatperson zur RPK, Art. 31 ff: „Die Mustergemeindeordnung beschreibt in Art 46 ff die Geschäftsprüfungskommission. Wieso wird in der Gemeinde Zell auf eine GRPK verzichtet? Gerade mit der neuen Aufbauorganisation und der konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben wäre eine GRPK hilfreich. - Antrag: Es ist eine Geschäftsprüfungskommission in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Grundlage dazu bildet die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich.“</p>	Antrag ist nicht berücksichtigt. Gemeinden mit Gemeindeversammlungen (Versammlungsgemeinden) verfügen seit jeher über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Parlamentsgemeinden über eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). In Versammlungsgemeinden, bei denen die RGPK-Einführung debattiert worden ist, wurde eine solche abgelehnt. Keine Mehrheit fand die RGPK u.a. in den Gemeinden Thalwil, Meilen, Richterswil und Gossau.
Art. 31 Art. 32	Zusammensetzung		(Art. 44 GO)
	1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.		
	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 32 Art. 33	Prüfungsfristen		(Art. 47 GO)
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		

Art. 33 Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	Stellungnahme Privatperson: " • Da der Bericht der Prüfstelle ein Bestandteil des Berichts der RPK ist, ist die RPK bei der Festlegung der Prüfstelle einzubeziehen. • In §149 des GG ist definiert, dass der Gemeinderat und die RPK die Prüfstelle gemeinsam festlegen. Fallweise könnte diese Kompetenz an die RPK delegiert werden, jedoch m.E. nicht ausschliesslich an den GR. - Antrag: Übernahme der Vorgaben aus der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich"	(neu) Antrag ist berücksichtigt.
	Der Gemeinderat bestimmt <u>und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss</u> die Prüfstelle.		
IV. <u>Übergangs- und</u> Schlussbestimmungen			
Art. 34 Art. 35	<u>Übergangsregelungen</u>		
	<u>Die Planungs- und Baukommission bleibt in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Zuständigkeiten bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen.</u>		Übergangsbestimmung in Art. 35 GO-Entwurf aufgrund einer GAZ-Empfehlung.
Art. 35 Art. 36	Inkrafttreten		
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.		
Art. 36 Art. 37	Aufhebung früherer Erlasse		
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.		

GEMEINDE ZELL ZH – AUSWERTUNG VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>		
--	---	--	--

GEMEINDERAT ZELL ZH

Telefon 052 397 03 10, E-Mail info@zell.ch, www.zell.ch